

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: LD190007-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. L. Hunziker Schnider, Vorsitzende, Oberrichterin Dr. D. Scherrer und Oberrichter lic. iur. A. Huizinga sowie Gerichtsschreiber lic. iur. A. Baumgartner

## Beschluss vom 26. November 2019

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_

Gesuchsgegner und Berufungskläger

gegen

**B.**\_\_\_\_\_

Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte

vertreten durch RA lic. iur. X. \_\_\_\_\_

betreffend **Anweisung an den Schuldner**

**Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 5. Abteilung, vom 8. Oktober 2019 (EF190005-L)**

### Erwägungen:

1. Die Parteien standen seit dem 11. Juli 2019 (Urk. 1 S. 1) vor Erstinstanz in einem Verfahren betreffend Anweisung an den Schuldner gemäss Art. 177 ZGB gestützt auf das rechtskräftige Eheschutzurteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 5. Abteilung, vom 25. Juli 2018 (EE180016-L).

Mit Verfügung vom 8. August 2019 setzte die vorinstanzliche Richterin dem Gesuchsgegner und Berufungskläger (fortan Gesuchsgegner) Frist an, um zum Gesuch der Gesuchstellerin und Berufungsbeklagten (fortan Gesuchstellerin) Stellung zu nehmen. Dies mit der Androhung, dass im Säumnisfall Verzicht auf Stellungnahme angenommen und aufgrund der Akten entschieden würde (Urk. 6 S. 2 Dispositivziffer 1). Der Gesuchsgegner nahm diese Verfügung erst beim zweiten Zustellversuch am 4. September 2019 persönlich in Empfang (Urk. 4/2). Innert Frist ging bei der Vorinstanz keine Stellungnahme des Gesuchsgegners ein (vgl. zum Ganzen Urk. 7 S. 2 f. E. I), worauf die vorinstanzliche Richterin mit Urteil vom 8. Oktober 2019 das Folgende entschied (Urk. 7 S. 10 f.):

- " 1. Die C.\_\_\_\_\_ AG, ... [Adresse], wird angewiesen, die vom Gesuchsgegner geschuldeten Unterhaltsbeiträge im Betrag von **CHF 2'200.-, zuzüglich** Familien-, Kinder- und/oder Ausbildungszulagen, **ab sofort** jeden Monat vom Lohn des Gesuchsgegners in Abzug zu bringen und direkt auf das Konto der Gesuchstellerin bei der [Bank] (Konto-Nr.) zu überweisen, **unter Androhung doppelter Zahlungspflicht im Unterlassungsfall**.
2. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf CHF 950.- und dem Gesuchsgegner auferlegt.
3. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 1'200.- (zuzüglich 7.7% Mehrwertsteuer) zu bezahlen.
4. (Schriftliche Mitteilung.)
5. (Rechtsmittelbelehrung.)"

Gleichentags wies die vorinstanzliche Richterin den Antrag der Gesuchstellerin, es sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, ihr einen Prozesskostenbeitrag in der Höhe von Fr. 5'000.- zu bezahlen, ab. Sie gewährte ihr die unentgeltliche

Rechtspflege und bestellte ihr RA X. \_\_\_\_\_ als unentgeltlichen Rechtsbeistand (Urk. 7 S. 10).

Der Gesuchsgegner nahm den Entscheid vom 8. Oktober 2019 am 14. Oktober 2019 persönlich in Empfang (Urk. 9/1).

Am 16. Oktober 2019 reichte der Gesuchsgegner bei der Vorinstanz eine Aufstellung über seinen Monatslohn sowie seine monatlichen Aufwendungen samt Beilagen ein (Urk. 10 f.). Er führte zudem gleichentags mündlich bei der vorinstanzlichen Kanzlei aus, dass er seine Arbeitsstelle am 15. Oktober 2019 gekündigt habe (Urk. 11).

2. a) Innert der Berufungsfrist wandte sich der Gesuchsgegner mit Schreiben vom 17. Oktober 2019 (gleichentags der Post übergeben, am 18. Oktober 2019 hierorts eingegangen) an die Vorinstanz. Der Gesuchsgegner machte in seinem Schreiben unter Bezugnahme auf das vorstehende Urteil das Folgende geltend (Urk. 14): Er brauche Hilfe. Er kämpfe seit zwei Jahren gegen das Gericht und die Gesuchstellerin. Er habe dabei seine Wohnung und seine Tochter verloren. Sein Vater sei gestorben. Er habe auf der Strasse gelebt und einen Kredit bezahlen müssen. Er habe die Arbeit nie verlassen. Er kämpfe dafür, schuldenfrei zu werden. Jetzt sei er jedoch am Ende seiner Kräfte. Er verstehe nicht, wieso das Gericht ihm die Hälfte des Gehalts abnehme. Er könne nicht überleben. Er habe aufgehört zu arbeiten. Er gebe alles auf; seine Kräfte seien weg. Die Schulden würden sich nun zeigen. Er sei nach 18 Jahren in der Schweiz, ohne jemals Schulden oder Probleme gehabt zu haben, enttäuscht. Er möchte in sein Land zurückkehren. Der Gesuchsgegner legte seiner Eingabe vom 17. Oktober 2019 sodann erneut eine Aufstellung seines monatlichen Lohnes und seiner monatlichen Aufwendungen bei (Urk. 16).

b) Mit Schreiben vom 21. Oktober 2019 wurde dem Gesuchsgegner Frist angesetzt, um sich dazu zu äussern, ob er mit seiner Eingabe vom 17. Oktober 2019 eine Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil habe erheben wollen (Urk. 17). Innert Frist beantragte der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 25. Oktober 2019 (gleichentags der Post übergeben; vgl. den an Urk. 19 angehefteten

Briefumschlag) die Durchführung des Berufungsverfahrens (Urk. 18). Er führte dazu aus, dass er lediglich Gerechtigkeit wolle. Er habe kein Geld für Anwälte. Er könne nicht einmal das Gericht zahlen. Er möchte lediglich in Frieden leben. Er habe einzig eine Tochter. Er verstehe nicht, wieso er monatlich Fr. 2'450.– bezahlen müsse. Das Geld reiche ihm nicht für sein Essen. Er könne nichts nach Hause bezahlen (Urk. 19).

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2019 wurde die Gesuchstellerin darüber informiert, dass der Gesuchsgegner Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil erhoben habe. Dieses Schreiben wurde dem Gesuchsgegner zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 20).

c) Am 5. November 2019 ging hierorts eine weitere Eingabe des Gesuchsgegners – unter Beifügung zahlreicher Beilagen – ein (am 4. November 2019 zur Post gegeben; Urk. 21). Mit am 16. November 2019 zur Post gegebener Eingabe wandte sich der Gesuchsgegner erneut unaufgefordert an die beschliessende Kammer (Urk. 23).

d) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (vgl. Urk. 1-13).

e) Auf die im Berufungsverfahren gemachten Ausführungen des Gesuchsgegners ist nachfolgend nur insoweit einzugehen, als sich dies für die Entscheidungsfindung als notwendig erweist.

3. a) Ein Rechtsbegehren muss so bestimmt sein, dass es im Falle der Gutheissung unverändert zum Urteil erhoben werden kann. Aus diesem Prozessgrundsatz folgt, dass auf Geldzahlung gerichtete Berufungsanträge zu beziffern sind. Erst klare und im Falle von Geldforderungen bezifferte Anträge ermöglichen der Gegenpartei, sich in der Berufungsantwort zu verteidigen (Art. 312 ZPO). Am Erfordernis bezifferter Begehren ändert die Geltung der Officialmaxime im Bereich des Kinderunterhalts nichts. In Berufungsverfahren sind auch für den Kinderunterhalt Anträge erforderlich, die den aufgezeigten Anforderungen an die Bezifferung genügen müssen. Die Untersuchungsmaxime betrifft nur die Art der Sammlung des Prozessstoffs, nicht aber die Frage der Einleitung und Beendigung des

Verfahrens. Sie beschlägt auch nicht die Frage, wie das Rechtsbegehren formuliert sein muss, damit der Rechtsstreit überhaupt an die Hand genommen werden kann. Aus der Untersuchungsmaxime ergibt sich auch keine Pflicht des Gerichts, die Parteien in prozessualen Fragen zu beraten (BGer 5A\_3/2019 vom 18. Februar 2019, E. 3 m.w.H.). Es besteht sodann keine Pflicht des Berufungsgerichts, bei ungenügenden Rechtsbegehren die Berufung zur Verbesserung zurückzuweisen. Dabei handelt es sich nicht um einen verbesserlichen Mangel im Sinne von Art. 132 Abs. 1 ZPO (BGer 4A\_258/2015 vom 21. Oktober 2015, E. 2.4.1 m.w.H.). Es ist nicht Sache des Gerichts, prozessuale Nachlässigkeiten der Parteien auszugleichen (BGer 5A\_855/2012 vom 13. Februar 2013, E. 5.4 m.w.H.). Die Rechtsfolge des Nichteintretens auf unbezifferte Begehren steht jedoch unter dem Vorbehalt des überspitzten Formalismus (Art. 29 Abs. 1 BV). Auf eine Berufung mit formell mangelhaften Rechtsbegehren ist ausnahmsweise einzutreten, wenn sich aus der Begründung, allenfalls in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid ergibt, was der Berufungskläger in der Sache verlangt oder – im Falle zu beziffernder Rechtsbegehren – welcher Geldbetrag zuzusprechen ist (BGer 5A\_855/2012 vom 13. Februar 2013, E. 3.3.2 m.w.H.).

b) Der Gesuchsgegner führt weder in seiner an die Vorinstanz gerichteten Eingabe vom 16. Oktober 2019 (Urk. 10) noch in seiner Eingabe vom 17. Oktober 2019 ans Obergericht (Urk. 14) aus, ob er grundsätzlich mit einer Anweisung an seinen Arbeitgeber einverstanden sei oder ob er eine solche ablehne. Er unterlässt es sodann zu beziffern, in welcher Höhe er sich mit einer – allfälligen – Anweisung an seinen Arbeitgeber einverstanden erklären könnte. Aus den Eingaben vom 16. und 17. Oktober 2019 geht hervor, dass der Gesuchsgegner sich in seinem monatlichen Bedarf eine Zahlung für die Tochter D. \_\_\_\_\_ in der Höhe von Fr. 1'000.– anrechnet (Urk. 10 S. 1, Urk. 16, vgl. dazu auch Urk. 21). Gemäss den erstinstanzlichen Ausführungen der Gesuchstellerin bezahlte ihr der Gesuchsgegner bis anhin für die gemeinsame Tochter sporadisch Fr. 1'000.– (Urk. 1 S. 3 Ziff. 6). Es könnte daher vorliegend angenommen werden, dass sich der Gesuchsgegner mit Unterhaltsbeiträgen an die gemeinsame Tochter in der Höhe von monatlich Fr. 1'000.– einverstanden erklärt. Ob er jedoch auch mit einer diesbezüglichen Anweisung an seinen Arbeitgeber einverstanden wäre, lässt sich aus

seiner Eingabe vom 16. Oktober 2019 an die Vorinstanz sowie seinen Eingaben ans Obergericht nicht entnehmen. Im Übrigen führt er im Berufungsverfahren zum durch die erstinstanzliche Richterin festgelegten Betrag der Anweisung einzig aus, dass er nicht verstehen könne, wieso ihm die Hälfte seines Gehaltes abgenommen werde (Urk. 14). Schliesslich geht auch aus den weiteren im Berufungsverfahren eingereichten Eingaben des Gesuchsgegners (Urk. 19, Urk. 21, Urk. 23) nichts darüber hervor, was der Gesuchsgegner im Berufungsverfahren konkret beantragen möchte. Es fehlt somit vorliegend ein genügend eindeutiger und bezifferter Berufungsantrag des Gesuchsgegners, weshalb auf seine Berufung nicht einzutreten ist.

c) Ergänzend anzufügen bleibt, dass das Bundesgericht klar zwischen dem Verfahren auf Festsetzung der Unterhaltsbeiträge und dem Verfahren auf Vollstreckung der rechtskräftig festgesetzten Unterhaltsbeiträge unterscheidet (BGE 123 III 332 E. 2). Dieser letzteren Verfahrensart ist auch die privilegierte Vollstreckung gemäss Art. 177 und Art. 291 ZGB zuzurechnen (BGE 110 II 9 E. 1 und 2, bestätigt in BGE 130 III 489 E. 1). Im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens ist zur Berechnung des anzuweisenden Betrages vom gegenwärtigen Ist-Zustand auszugehen. Sollten dem Gesuchsgegner – wie von ihm vorgebracht – die finanziellen Mittel zur Bezahlung der Unterhaltsbeiträge fehlen, so hätte er dies in einem Abänderungsverfahren geltend zu machen. Gegenwärtig und bis auf weiteres ist er aufgrund des rechtskräftigen und vollstreckbaren Eheschutzurteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 5. Abteilung, vom 25. Juli 2018 (EE180016-L) verpflichtet, der Gesuchstellerin für die Tochter D.\_\_\_\_\_ monatlich Fr. 2'200.– sowie die von ihm bezogenen Kinder-/Familienzulagen zu bezahlen (vgl. Urk. 5/13 S. 18 Dispositivziffer 4 i.V.m. S. 17 Dispositivziffer 3.3).

4. Gemäss Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Die Berufung war wie aufgezeigt von vorneherein aussichtslos, weshalb dem Gesuchsgegner für das Berufungsverfahren

die von ihm sinngemäss beantragte unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 14, Urk. 19, Urk. 21, Urk. 23) nicht gewährt werden kann.

5. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebühr ist gestützt auf § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 500.– festzusetzen.

Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Gesuchstellerin für das Berufungsverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Der Gesuchsgegner seinerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), wobei er im Berufungsverfahren ohnehin keinen diesbezüglichen Antrag stellte.

#### **Es wird beschlossen:**

1. Auf die Berufung des Gesuchsgegners wird nicht eingetreten.
2. Das Gesuch des Gesuchsgegners um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren wird abgewiesen.
3. Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren wird auf Fr. 500.– festgesetzt.
4. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens werden dem Gesuchsgegner auferlegt.
5. Für das Berufungsverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchstellerin unter Beilage von Kopien der Urk. 14, 16, 18 f., 21, 23 und 25/1-5, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

7. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 26. November 2019

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. A. Baumgartner

versandt am:  
mc